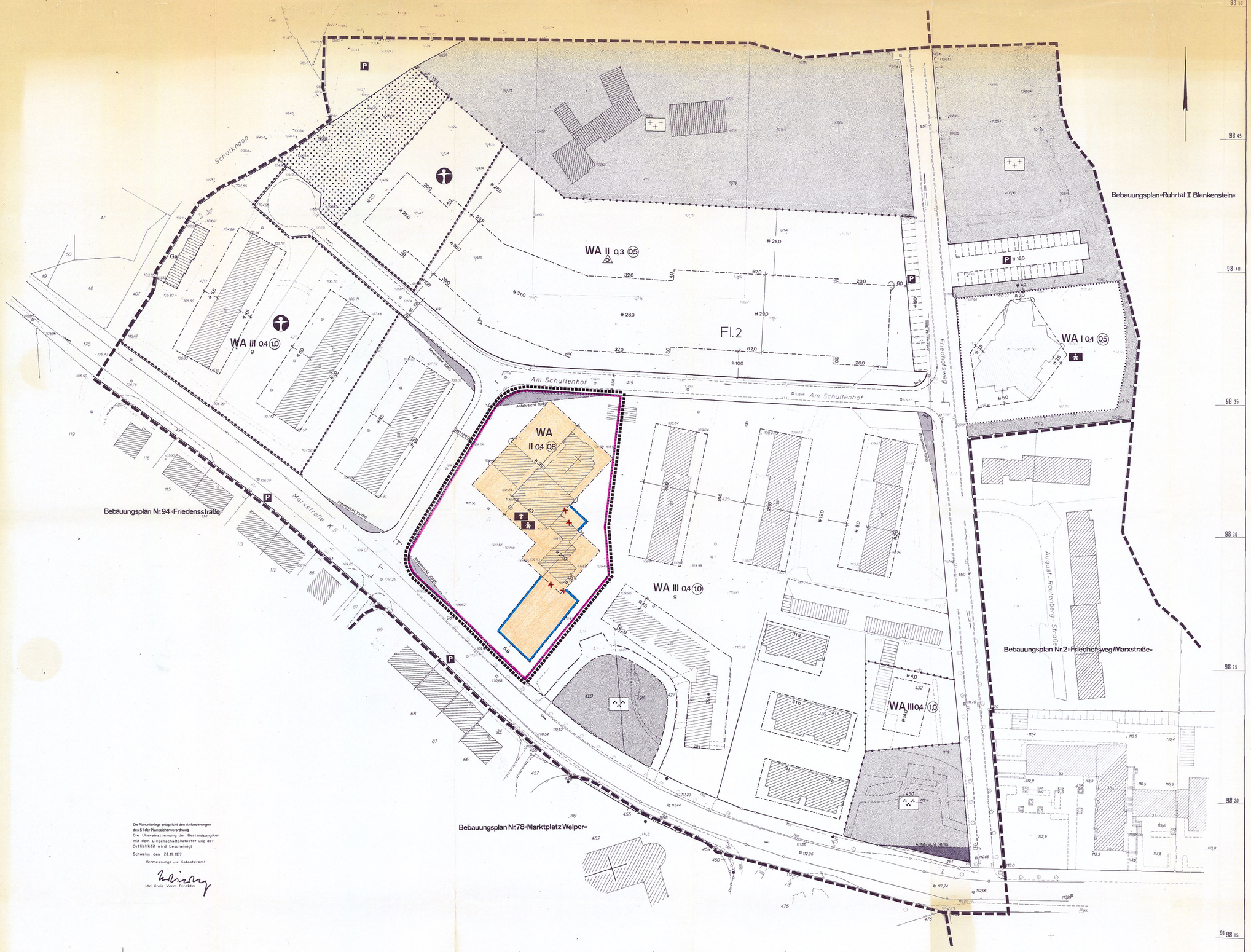

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung
Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt
Schwelm, den 28.11.1977
Vermessungs- u. Katasteramt
Ltd. Kreis Verm. Direktor

A FESTSETZUNGEN (Gemäß § 9 BBauG)

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
  - öffentliche Verkehrsfläche
  - P Parkfläche
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäß § 4 BauN VO
  Gemäß § 1 Abs. 6 BauN VO werden die Ausnahmen des § 4 BauN VO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), bebaubarer Anteil des Baugrundstücks
- (1.0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE
  - o Nur Einzel- bzw. Doppelhäuser zulässig.
- GRUNFLÄCHEN
  - Zweckbestimmung öffentliche Parkanlagen
  - Zweckbestimmung öffentlicher Friedhof
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF, als Doppelfestsetzung im WA-Gebiet
  - Kirche
  - Kindergarten
- Ga FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  Das ist der farblich so festgelegte und durch blaue Baugrenzen und/oder rote Baulinien begrenzte Teil des Baugebietes auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstückanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke nicht überschritten werden.
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
  Nebenanlagen i. S. des § 14 BauN VO sind zulässig.
  - Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstückfläche - sind von allen baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen über 60 cm Höhe freizuhalten.
- FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
  Zulässig ist eine Heister-Mischbepflanzung mit Bergahorn, Roteiche und Vogelkirsche (Anpflanzungsgröße 200/225 cm) mit einer Randbereichsbepflanzung bestehend aus Traubenkirsche, Heckenrose und Hasel- oder Kornelkirsche im Verbund 1,5 x 1,5 m.
- FLÄCHE FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN
  Außenwandöffnungen für immissionsempfindliche Wohnbereiche (wie Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) sowie Freisitze und Balkone an der Nordwestseite der Baukörper sind unzulässig.

B KENNZEICHNUNGEN (§ 9(5) BBaug)

- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Bergbau umgegangen.

C SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

VORGESEHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
- Fahrbahn
- Gehweg
- Böschungen

Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 88
´Am Schultenhof´

Rechtsgrundlagen:
§§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung v. 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Neufassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763) § 9 (3) 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GVNW 1970 S. 96/SGVNW 232) zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.7.1978 (GVNW S. 290) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des BBauG in der Fassung der Dritten Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 21.4.1970 (GV NW 1970 S. 299/ § 10 Städtebauförderungsgesetz - StBauF G - in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2318) § 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1975 (GVNW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.1978 (GVNW S. 598)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
~~Hauptblatt m. Blattscheiben~~ ~~Nebenblatt und textlichen Festsetzungen~~
Dem Beb. Plan sind beigefügt Begründung und Eigentümerverzeichnis sowie .....
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet
Hattingen den 12.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Hartmann

Gemarkung Welper
Flur 2
Maßstab 1:500

~~Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt~~
~~Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung~~
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig
Schwelm den 5.11.1979
gez. Wirtz
Ltd. Kreis Verm. Direktor

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen den 12.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Hartmann

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 13.1979 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll
Hattingen den 13.1979
gez. Dr. Köllmann Bürgermeister | gez. Sauer Stadtverordneter | gez. Grohnghoff Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Bekanntmachung vom 3.6.1979 in der Zeit vom 11.6.1979 bis einschließlich 10.7.1979 öffentlich ausgelegen
Hattingen den 12.7.1979
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Hartmann

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 20.9.1979 durch den die planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 10 BBauG und die Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 BauONW ~~in Verbindung mit § ... eingetragenen Änderungen~~ als Satzung beschlossen worden sind
Hattingen den 20.9.1979
gez. Dr. Köllmann Bürgermeister | gez. Papenhoff Stadtverordneter | gez. Neland Schriftführer

Der planungsrechtliche Teil dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 14.12.1979 (Akz.: 35.2.1-2.4) ~~Nr. ...~~ genehmigt worden
Arnsberg den 14.12.1979
Der Regierungspräsident
I.A. IV
gez. Ludwig-Kraft
Die Satzung über die Gestaltungsvorschriften dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 103 BauONW mit Verfügung vom ..... (Akz.: ..... ~~Nr. ...~~) genehmigt worden.
Schwelm den .....
Der Oberkreisdirektor
I.A.

Die Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und der Satzung über die Gestaltungsvorschriften sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann, sind am 17.1.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden
Hattingen den 24.1.1980
Der Stadtdirektor
I.A.
gez. Hartmann

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ..... (Akz.: .....)
Diesem Plan hat haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am ..... zugestimmt und am ..... zugestimmt
Essen den .....
Der Verbandsdirektor
I.V.
I.A.

Sonstige Signaturen
Versorgungsleitungen unterirdisch
Versorgungsleitungen oberirdisch
Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen soweit nicht besonders erläutert oder in der Zeichenerklärung dargestellt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 1964 (RdErl. des Min. für Landesplanung Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, vom 18.6.1964 ZC 2.7120)

Bestandsdarstellungen
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Bordstein
- Baum
- Schachtdeckel
- Einlauf
- Kabelschacht
- Schaltkasten
- Stahlrohrmast
- Eisenbetonmast

Ausfertigung

Stadt Hattingen
2. ÄNDERUNG (VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEM. §13 BBAUG)
DES BEB. PL. NR. 88
AM SCHULTENHOF

Rechtsgrundlagen:
§§ 2, 10, 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132).
§ 81 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV NW 1984 S. 419), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.06.1989 (GV NW 1989 S. 432).
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666)

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt
~~Hauptblatt m. Blattscheiben~~ ~~Nebenblatt und textlichen Festsetzungen~~
Dem Beb. Plan sind beigefügt Begründung und Eigentümerverzeichnis sowie .....
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet
Hattingen den 3.4.1995
Der Stadtdirektor
I.A.

Gemarkung **Welper**
Flur 2
Maßstab 1: 1000

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt
Öffentl. best. Verm.Ing.
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen den 3.4.1995
Der Stadtdirektor
I.A.

Dieser Planentwurf gehört zum Aufstellungsbeschluß des ~~Stadtverordnetenversammlung~~ vom 29.06.1995
Rates
Hattingen den 29.06.1995
Bürgermeister | ~~Stadtverordneter~~ | Schriftführer

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der ~~Stadtverordnetenversammlung~~ vom 14.12.1995
Rates
durch den er gemäß § 10 BauGB ~~einschließlich der eingetragenen Änderungen~~ als Satzung beschlossen worden ist
Hattingen den 14.12.1995
Bürgermeister | ~~Stadtverordneter~~ | Schriftführer

Der Satzungsbeschluss, sowie die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann, sind am 17.01.96 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hattingen den 18.01.96
Der Stadtdirektor
I.A.

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt
Hattingen den 18.01.96
Der Stadtdirektor
I.A.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann, sind am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Hattingen, den .....
Der Stadtdirektor
I.A.

Bestandsdarstellungen
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Bordstein
- Baum
- Schachtdeckel
- Einlauf
- Kabelschacht
- Schaltkasten
- Stahlrohrmast
- Eisenbetonmast

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen RdErl. des Innenministers v. 20.12.1978-I02-7120

Festsetzungen zur 2. Änderung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- WA allgemeines Wohngebiet
- II max. Anzahl der Vollgeschosse
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.8 Geschoßflächenzahl
- Fläche für den Gemeinbedarf
  - Kirche
  - Kindergarten
- X aufgehobene Festsetzungen